



Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart
Persönlich/Vertraulich

An die

Unteren Aufnahmebehörden

über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg

- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen

- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Referat 91 und 92

sowie die

Unteren Ausländerbehörden

über

die Regierungspräsidien

- Referate 15.1 -

Stuttgart

Freiburg

Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Abteilung 8 -

nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Name:

Telefon:

+49 711 279-0

E-Mail:

poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen:

JUMRV-1350-82/11/18
(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

16. Oktober 2024

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

- Rückkehr zur durchschnittlichen Wohn- und Schlaflfläche von mindestens sieben Quadratmetern in der vorläufigen Unterbringung; Übergangsregelung
- Ergänzende Hinweise bei Wiedereinreise Geflüchteter aus der Ukraine

Wohnflächen-Regelung ab 1. Januar 2025 und Hinweise zu Wiedereinreise Geflüchteter aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen Hinweise betreffend der durchschnittlichen Wohn- und Schlaflfläche nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie zum Bestand der FREE-Meldung nach erfolgter Wiedereinreise bei erloschenem Aufenthaltstitel, um deren Kenntnisnahme und Beachtung wir bitten.

1. Rückkehr zur durchschnittlichen Wohn- und Schlaflfläche von mindestens sieben Quadratmetern in der vorläufigen Unterbringung

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (FlüAG) ist in den Gemeinschaftsunterkünften der vorläufigen Unterbringung je vorgehaltenem Unterbringungsplatz eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens sieben Quadratmetern zugrunde zu legen.

In besonderen Zugangssituationen kann die oberste Aufnahmebehörde hiervon abweichende Bedingungen festlegen. Dies ist zuletzt mit Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 20. Juni 2022, Az. JUMRV-1350-82/1/56 zur Erleichterung der Unterbringung der Geflüchteten aus der Ukraine erfolgt.

Es wurde verfügt, dass diese Flächenvorgabe unterschritten werden darf, jedoch je vorgehaltenem Unterbringungsplatz eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens 4,5 Quadratmetern zugrunde zu legen sei. Die Regelung orientierte sich dabei an den Regelungen



zur Flüchtlingsaufnahme vor Inkrafttreten der Änderungen zum FlüAG am 01. Januar 2014 (Gesetz zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung sonstiger Vorschriften).

Die Regelung galt zunächst bis zum 31. Dezember 2022 und wurde mit Blick auf das Fortbestehen der Zugangslage mit Schreiben vom 22. August 2022, Az. JUMR-1300-83/11/36 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Im Schreiben vom 28. September 2023, Az. JUMRV-1350-82/11/14 wurde die Regelung unter Bezug auf die Stabilisierung der Zugangszahlen von Geflüchteten aus der Ukraine auf hohem Niveau und den dramatischen Anstieg der Asylbewerberzugangszahlen im Vergleich zum Vorjahr (2022) und das Fortbestehen der herausfordernden Zugangssituation nochmals bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert.

Derzeit hat sich die Zugangssituation – wenn auch auf sehr hohem Niveau – stabilisiert. Im Vergleich (nur) zu den sehr hohen Zugängen des vergangenen Jahres sind die Zugangszahlen als moderat zu werten. Ein belastbarer Trend lässt sich hieraus weiterhin nicht ableiten, zumal sich das irreguläre Migrationsgeschehen in der Europäischen Union unverändert auf einem hohen Niveau bewegt. Eine weitere Fortsetzung der damaligen besonderen Zugangssituation bzw. eine neue besondere Zugangssituation liegen aktuell aber nicht vor. Insofern wären die Voraussetzungen für eine nochmalige Verlängerung der Ausnahme zur gesetzlichen Regelung im FlüAG nicht gegeben. Die Reduzierung der o.g. Flächenvorgabe auf 4,5 Quadratmeter läuft damit zum 31. Dezember 2024 aus. Nach Auffassung des Justizministeriums ist eine Gesetzesänderung im FlüAG erforderlich, um die Flächenvorgabe von 4,5 Quadratmetern dauerhaft vorzusehen, diese wird angestrebt.

Wie bereits bei der o.g. gesetzlichen Neuregelung der Flächenvorgabe ist bis dahin eine praxisgerechte **Übergangsregelung** zu treffen. Diese erfolgt unter Bezug auf § 23 FlüAG mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren (bis zum 31. Dezember 2026) in Bezug auf vorhandene Einrichtungen mit 4,5 Quadratmetern. Die gleiche Übergangsfrist (bis zum 31. Dezember 2026) gilt für Einrichtungen, deren Planung bereits auf Basis einer Belegung mit 4,5 Quadratmetern begonnen wurde. Neue Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, mit deren Planung noch nicht begonnen wurde, sind ab sofort auf Basis der Regelquadratmetervorgabe von sieben Quadratmetern zu planen bzw. zu betreiben.

2. Ergänzende Hinweise bei Wiedereinreise Geflüchteter aus der Ukraine

Mit den folgenden Ausführungen werden die im [4. Länderschreiben vom 30. Mai 2024 des Bundesministeriums des Innern und für Heimat](#) (BMI) getätigten Ausführungen hinsichtlich der Erstverteilung von ukrainischen Geflüchteten, deren Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Ausreise von mehr als sechs Monaten erloschen ist (vgl. Abschnitt 8.6.2), eingeordnet.



Gemäß dem genannten Schreiben sind ukrainische Geflüchtete, bei denen die Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Ausreise von mehr als sechs Monaten erloschen ist, im Falle der Wiedereinreise nicht erneut über FREE zu verteilen. Durch die ursprüngliche Titelerteilung ist die Erstverteilung abgeschlossen. Die erneut eingereiste Person muss sich bei der zuständigen ABH vorstellen, die die ursprüngliche Verteilentscheidung aufrechterhält, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen.

Die Ausführungen des BMI sind dabei so zu verstehen, dass die ursprünglich erfolgte Verteilentscheidung von FREE für Baden-Württemberg weiterhin Bestand hat. Die Zuständigkeit innerhalb von Baden-Württemberg wird hiermit nicht geregelt. Diese ergibt sich hingegen in Konsequenz der bundeslandinternen Verteilentscheidung, die mit [Hinweisschreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 28. September 2023](#), festgelegt wurde.

In Letzterem wurde ausgeführt, dass in diesen Fällen das frühere Aufnahmeverfahren in Baden-Württemberg erledigt ist und eine neue Aufnahme und Verteilung innerhalb des dreistufigen baden-württembergischen Aufnahmesystems erfolgt. Somit sind die ukrainischen Geflüchteten erneut zuzuteilen und erforderlichenfalls für bis zu sechs Monate vorläufig unterzubringen. Diese neuerliche Unterbringung löst sowohl eine Quotenanrechnung als auch einen Pauschale für den Aufnahmekreis (bei dem es sich ggf. auch um einen anderen als den früheren Aufnahmekreis handeln kann) aus. Die genannten Ausführungen verweisen damit ausschließlich auf die Folgen für die Zuteilungen und Aufnahmen innerhalb des Landes.

Erfolgt daher die Wiedereinreise eines ukrainischen Geflüchteten, dessen Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Ausreise von mehr als sechs Monaten erloschen ist und der zuvor über FREE Baden-Württemberg zugeteilt wurde, so bleibt Baden-Württemberg weiterhin zuständiges Aufnahmebundesland und das dreistufige Aufnahmeverfahren ist erneut zu durchlaufen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent

Anlagen

- Länderschreiben vom 30. Mai 2024 des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI)
- Rundschreiben vom 28. September 2023



HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht.